



Welche Qualifizierung benötige ich als „Gefahrgutfahrer“?



Wer in den Bereichen Spreng- und Pyrotechnik sowie Kampfmittelbeseitigung tätig ist oder es werden möchte, wird in der Regel auch mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (z.B. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Munition) auf der Straße betraut werden.

In diesen Fällen ist neben dem Sprengstoffrecht auch das sogenannte Gefahrgutrecht (ADR) zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich u.a., dass derjenige, der gefährliche Güter auf der Straße befördern möchte, eine entsprechende Qualifizierung benötigt.

Diese Qualifizierung baut sich wie folgt auf:

- Zunächst ist ein entsprechender Basiskurs/-lehrgang gemäß ADR/GGVSE zu absolvieren. Diese Grundqualifizierung hat zum Ziel, dass mit dem erworbenen Wissen die Fahrzeugführer Gefahrgüter der Klassen 2 bis 6.2 sowie 8 und 9 als Stück- oder Schüttgüter transportieren dürfen.
- Sollen darüber hinaus auch Gefahrgüter der Klasse 1 (explosionsgefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe) befördert werden oder soll die Beförderung in einem Tankfahrzeug erfolgen, sind zusätzlich spezielle Aufbaukurse zu absolvieren. Im Einzelnen gehören dazu:
 - ◆ der Aufbaukurs für Gefahrgüter der Klasse 1 (explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände),
 - ◆ der Aufbaukurs für Gefahrgüter der Klasse 7 (radioaktive Stoffe und Gegenstände) sowie
 - ◆ der Aufbaukurs Tankfahrzeuge.

Die Grundausbildung umfasst mindestens 18 Unterrichtsstunden und wird in der Regel von Montag bis Mittwochvormittag als Vollzeitunterricht absolviert. Im unmittelbaren Anschluss wird bei Bedarf das gefahrgutrechtliche Spezialwissen für die Klassen 1 oder 7 vermittelt. Die Lehrgangsinhalte basieren auf einem Rahmenlehrplan der Industrie- und Handelskammer (IHK) und beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Allgemeiner Teil (gesetzliche Vorschriften)
- Gefahrguteigenschaften
- Dokumentation (Begleitpapiere)
- Fahrzeug und Beförderungsarten / Umschließung / Ausrüstung
- Aufschriften, Bezettelung und Kennzeichnung
- Durchführung der Beförderung
- Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen
- Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen

...

Die gefahrgutrechtliche Ausbildung wird für jeden Lehrgang mit einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgeschlossen. Nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfung stellt die IHK den ADR-Schein aus, der entsprechend der absolvierten Grund- und Aufbaukurse zur Beförderung der Gefahrgüter berechtigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen muss der Gefahrgutfahrer bei der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen auch über eine sprengstoffrechtliche Ausbildung verfügen. Diese wird im Rahmen eines „Sonderlehrgangs zum Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen“ in direktem Anschluss an die Gefahrgutausbildung (in der Regel am Donnerstag) vermittelt. Nachdem die Ausbildung mit einer schriftlichen und ggf. mündlichen Prüfung erfolgreich beendet wurde, erhalten die Teilnehmer ein staatlich anerkanntes Fachkundezeugnis. Dieses Zeugnis wird bundesweit anerkannt und ist die Grundlage für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Genehmigung – des sogenannten Befähigungsscheines nach § 20 SprengG – zum Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen. Die Erteilung dieses Befähigungsscheines erfolgt in der Regel durch die örtlich zuständige Behörde für den Arbeitsschutz (staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz)

Jeder Lehrgang in den Bereichen Gefahrgutrecht und Sprengstoffrecht kann einzeln oder in Kombination besucht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass für den Besuch der gefahrgutrechtlichen Aufbaukurse eine gültige Basis-/Grundausbildung Voraussetzung ist.

Weitere Informationen zu den oben genannten Lehrgängen, so z.B. detaillierte Zugangsvoraussetzungen, Lehrgangstermine und weitere wichtige Informationen zur Ausbildung, erhalten Sie auf unserer Homepage – www.sprengschule-dresden.de – in den Fachbereichen „Gefahrguttransport“ bzw. „Sprengtechnik“ unter Grund- bzw. Sonderlehrgänge.